

KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 07. JULI 2005

Text: Christian KRINGS

In einer rund zweieinhalbstündigen Sitzung fasste der Rat eine ganze Serie von wichtigen und weit reichenden Entscheidungen, die bis weit über die nächste Legislatur hinaus von Bedeutung für die Stadtgemeinde St. Vith sein werden. Es spricht für das gute Einvernehmen und den Weitblick der Ratsmitglieder, dass diese Beschlüsse alle einstimmig genehmigt wurden.

- Im ersten Punkt wurde die Polizeiverordnung zur Festlegung einer Zone 30 auf dem neu gestalteten Windmühlenplatz genehmigt.
- Aus Sicherheitsgründen muss die Strominstallation im Sport- und Freizeitzentrum zum Teil erneuert oder nachgerüstet werden, da sonst die Schließung der Anlagen von den Aufsichtsbehörden verfügt werden könnte. Diese Arbeiten werden in Eigenregie vom hauseigenen Techniker ausgeführt. Die Materialkosten in Höhe von 10.000 € wurden vom Rat genehmigt.
- Die Heizanlage des Sport- und Freizeitzentrums ist nach 30 Jahren Betrieb wirklich in die Jahre gekommen und muss in absehbarer Zeit erneuert werden. In Anbetracht der hohen Heizölpreise und einem Verbrauch von ca. 90.000 Litern jährlich ist der Stadtrat der Meinung, dass eine Studie über alle Möglichkeiten der Wärmerückgewinnung erstellt und bei dieser Gelegenheit auch neue Heizkessel mit Holzhackschnitzel Befeuerung eingeplant werden sollten. Damit könnte eine ständige Kostensteigerung bedingt durch die hohen Ölpreise vermieden werden. Die Kosten der Studie belaufen sich auf 5.000 €.
- Der Rat beschloss die Anschaffung von neuen Computern mit Drucker für das Standes- und das Bevölkerungsamt für 10.000€ und ratifizierte den Ankauf einer USV Anlage durch das BSK in Höhe von 2.500€.
- Ebenso genehmigte der Rat den Ankauf von Material zur Renovierung der Hausmeisterwohnung in Höhe von 5.000€.
- Der Rat genehmigte eine Reihe von Arbeiten in Eigenregie zur Erneuerung der Ortsdurchfahrt Hinderhausen: Zunächst wird der Stromverteiler Interost die Hochspannungsleitungen unterirdisch durch den bestehenden Bürgersteig verlegen, dann wird der Bauhof verschiedene Reparaturarbeiten am Kanal ausführen und die Wasserrinnen neu verlegen. Die Neuverlegung des Tarmachelages für den Bürgersteig geht zu Lasten von Interost, wobei die Stadt die Mehrkosten für die Verlegung von Verbundsteinpflaster im Ortskern übernimmt. Kosten der Materialanschaffungen für das Projekt: 42.000€. Nach Ausführung dieser Arbeiten wird ein neuer Straßenbelag verlegt, der im bezuschussten Teerprogramm 2005 vorgesehen ist.
- Mit 30.000€ schlägt der Ankauf von drei Maschinen zum Unterhalt der 7 Fußballplätze der Gemeinde zu Buche. Die Anschaffung wird aber zu 50% von der DG bezuschusst.
- Für 8.805€ wird das öffentliche Beleuchtungsnetz der Gemeinde erweitert. Es handelt sich um 10 Beleuchtungskörper, die an bestehenden Masten montiert werden können, während an zwei Stellen sowohl Mast, Stromzufuhr und Beleuchtungskörper angebracht werden müssen.
- Im Zuge der Verwirklichung des globalen Wasserkonzeptes der Stadtgemeinde beschloss der Rat die Verlegung einer 500 Meter langen neuen Verbindungsleitung zum Schätzpreis von 59.960€, ab Kreisverkehr der Umgehungsstraße Ober-Emmels Rodt bis zur Autobahnbrücke Ober-Emmels. Über diese Wasserleitung mit einem Durchmesser von 160mm wird die Ortschaft Emmels über den Hochbehälter am Tomberg an die neue Wasseraufbereitungsanlage Rodter Venn angeschlossen.
- Der Rat genehmigte das Lastenheft zur Bezeichnung eines Projektautoren, zwecks Planung einer neuen 170 Meter langen Erschließungsstraße am Bahnhofsgelände, die ab der Eifel- Ardennestraße senkrecht ins Bahngelände hinein gebaut werden wird.
- Dringlichkeitshalber genehmigte der Rat eine Projektskizze zur Neugestaltung des „Alten Viehmarktes“ zum Schätzpreis von 180.000€ und die Einreichung des Projektes bei der Wallonischen Region über den so genannten „Plan Merckure“. Falls die Kandidatur berücksichtigt wird, kann das Projekt zu 80% von der W.R. bezuschusst werden.
- Im wohl wichtigsten Punkt der Tagesordnung genehmigte der Rat den Ankauf eines mehr als 6 ha großen Geländes zwischen der Kloster- und der Wiesenbacher Straße zum Preis von 750.000€. Mit dem Erwerb des Geländes „am Bödemchen“ vom Orden der Augustinerinnen hat die Gemeinde erstmals die Möglichkeit in St. Vith mehr als 50 Baustellen zu schaffen, die zum Selbstkostenpreis an junge Bauwillige verkauft werden können. Der Rat beschloss die Einsetzung einer Arbeitsgruppe, die dafür Sorge tragen soll, dass dieses für die zukünftige Entwicklung von St. Vith sehr wichtige Projekt in den kommenden Jahren zügig verwirklicht wird, damit den Bauwilligen endlich wieder Bauland zur Verfügung steht.

- Der Rat genehmigte ebenfalls den Ankauf eines etwa 5 ha großen Geländes vom Orden der Augustinerinnen in Wiesenbach, das die Erschließung des dortigen Freizeitgebietes erleichtern könnte. Dabei werden die Gemeindeverantwortlichen aber auf eine Konzertierung und Absprache mit der Bevölkerung von Wiesenbach achten, damit deren Lebensqualität nicht eingeschränkt wird.
- Zwei weitere kleine Immobilien Angelegenheiten wurden genehmigt: der Verkauf eines Trennstückes aus dem öffentlichen Eigentum an Frau Marliese Dahner aus Neundorf und die Deklassierung und den Verkauf eines kleinen Vizinalweges in Rodt an die Anlieger Zinnen-Eicher und Peters.
- Der Rat genehmigte die abgeänderten Satzungen der VOG „Wohnraum für Alle“ und bestätigte die Mitgliedschaft und die Vertreterinnen der Stadtgemeinde in dieser Vereinigung.
- Einstimmig genehmigte der Rat ebenfalls die Besetzung von zwei vakanten Stellen bei der Verwaltung und im Bauhof sowie die Beförderung einiger Bediensteter über ein internes Anwerbungsverfahren.
- In Anbetracht der anstehenden Erhöhung der Prämien der Wallonischen Region für den Einbau von autonomen Klärsystemen in Privathaushalten beschloss der Rat, die Zuschüsse der Gemeinde für die konformen Anlagen, rückwirkend ab dem Jahre 2003, auszuzahlen und mit dem Inkrafttreten der erhöhten Zuschüsse der W.R. - voraussichtlich Anfang 2006 - auslaufen zu lassen.
- Der Rat genehmigte eine Bürgschaft für eine Anleihe der Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen zwecks Erweiterung des Altenheimes St.Vith. Der Anteil der Stadtgemeinde beträgt 315.239€.
- Der Rat genehmigte verschiedenen Vereinen Sonderzuschüsse für Infrastrukturarbeiten: So der V.O.G. Neidingen 8.778€ für Instandsetzungsarbeiten am Vereinslokal, dem Werbeverein Schönberg 7.062€ zur Erneuerung des Daches der Freizeithalle und dem RFC St. Vith 1.136€ zur Erneuerung des Ballfangzaunes.
- Der Rat nahm den Tätigkeitsbericht und die Bilanz der Autonomen Gemeinderegie zur Kenntnis und genehmigte die Rechnungsablage des ÖSHZ.
- Ebenfalls wurden die Haushaltsabänderungen N° 1+2 der Stadt mit einem noch zu verwendenden Überschuss von 745.975€ genehmigt.
- Schließlich genehmigte der Rat die Erhöhung der Gehälter für das Personal um 1% ab dem 01. Dezember 2005.

PROTOKOLL DER STADTRATSSITZUNG VOM 07. JULI 2005

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, Herr PAASCH, Frau FRAUENKRON-SCHRÖDER, Herr KREINS und Herr FELTEN, Schöffen sowie Frau SCHWALL-PETERS, Herr GROMMES, Herr BERTHA, Frau HEYEN-KELLER, Herr Dr. MEYER, Herr HANNEN, Herr SCHLECK, Frau WIESEMES-SCHMITZ, Frau TROST-DOUM und Frau BAUMANN-ARNEMANN, Ratsmitglieder. Es fehlt entschuldigt Herr THOMMESSEN, Herr NILLES, Herr JOUSTEN und Herr STAS, Ratsmitglieder. Frau OLY, Stadtsekretärin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 19 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel 85, 86 und 97 des Gemeindegesetzes vorschriftsmäßig einberufen waren.

TAGESORDNUNG

I. Polizeiverordnungen

1. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Einrichtung einer Zone 30 auf dem „Windmühlenplatz“ in ST.VITH

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass der „Windmühlenplatz“ an einen wichtigen Verkehrsknotenpunkt der Stadt mündet;

In Anbetracht dessen, dass sich auf dem Platz, Parkplätze und eine Bushaltestelle befinden;

In Anbetracht dessen, dass sich auf dem Platz ebenfalls ein Zugang zu einer Schule befindet;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des positiven Gutachtens der Notdienste vom 31. Mai 2005;

Auf Grund des Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 119 und 135, §2;

Verordnet: einstimmig

Artikel 1: Der „Windmühlenplatz“ und die „Hintere Heckingstraße“ in ST.VITH, werden gemäß den beigefügten Planunterlagen als Zone 30 ausgewiesen.

Artikel 2: Die Maßnahme wird mittels Verkehrszeichen des Typs F4a und F4b, materialisiert.

Artikel 3: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 4: Vorliegende Bestimmungen werden dem zuständigen Herrn Minister zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 5: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel 112 des Gemeindegesetzes veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

II. Öffentliche Arbeiten und Aufträge

2. Sport- und Freizeitzentrum ST.VITH. Erneuerung der Elektroinstallation. Genehmigung der Kostenschätzung für den Materialankauf. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§ 1 et 2, 1° a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §2;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten (Materialkosten) auf 10.000,00 € geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2005 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Instandsetzung der Elektroinstallation im Sport- und Freizeitzentrum ST.VITH.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten (Materialkosten) wird auf 10.000,00 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag (Materiallieferungen) wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 4: Die Artikel 10, §2, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 30, §2, 36 und 41 des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

3. Sport- und Freizeitzentrum ST.VITH. Erstellen einer Studie zwecks Wärmerückgewinnung und Erneuerung der Heizungsanlage. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§1 et 2, 1° a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §2;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistung beinhaltet;

In Anbetracht, dass dieser Auftrag auf 5.000,00 € geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2005 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Dienstleistungen beinhaltet: Erstellen einer Studie zwecks Wärmerückgewinnung und Erneuerung der Heizungsanlage.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistung wird auf 5.000,00 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 4: Die Artikel 10, §2, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 30, §2, 36 und 41 des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

4. Aufstockung der Hardware im Rahmen der Umänderung von Computerprogrammen in der Verwaltung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart und Verabschiedung des Sonderlastenheftes.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, § 1 und § 2, 1° a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §2;

In Erwägung, dass im Rahmen der Einführung von neuen Programmen für das Bevölkerungs- und Standesamt ausgediente Hardware ersetzt werden muss;

In Erwägung, dass es demzufolge angebracht ist, einen Auftrag zu erteilen, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferung auf 10.000,00 € geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite bei der nächsten Haushaltsabänderung im außerordentlichen Haushalt 2005 unter Artikel 104/742/53 aufgestockt werden;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Lieferung und Installation von folgendem Informatikmaterial für die Stadtverwaltung ST.VITH beinhaltet:

1 PC-Server, 1 Personal Computer und 1 Laserdrucker
gemäß beiliegendem Sonderlastenheft.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen wird auf 10.000,00 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 4: Die Artikel 10 §2, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 30, §2, 36 und 41 des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

Artikel 5: Die für den in Artikel 1 angeführten Auftrag geltenden Vertragsbedingungen sind:

A. Preisfestlegung

Der Auftrag erfolgt zum Gesamtpreis/laut Preisauflistung.

B. Ausführungsfristen

Die Ausführungsfrist beträgt 20 Arbeitstage.

C. Zahlungsbedingungen

Die Zahlung erfolgt nach kompletter Lieferung und Abnahme derselben auf Vorlage der entsprechenden Rechnung.

D. Preisrevision

Besagter Auftrag untersteht keiner Preisrevision.

5. Ankauf von Informatikmaterial – Ratifizierung eines Beschlusses des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums.

Der Stadtrat ratifiziert den Beschluss des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums vom 14. Juni 2005 über den Dringlichkeitsankauf einer USV-Anlage (ununterbrochene Stromversorgung) für den Zentralrechner der Stadtverwaltung.

6. Instandsetzungsarbeiten in der Hausmeisterwohnung des Rathauses. Genehmigung der Materialkosten. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§1 et 2, 1^o a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §2;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten (Materialkosten) auf 5.000,00 € geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2005 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Instandsetzungsarbeiten (Material) in der Hausmeisterwohnung des Rathauses.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten (Materialkosten) wird auf 5.000,00 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag (Materiallieferungen) wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 4: Die Artikel 10, §2, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 30, §2, 36 und 41 des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

7. Erneuerung der Ortsdurchfahrt Hinderhausen. Vorbereitungsarbeiten (Wasserrinnen, Bürgersteig). Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§ 1 et 2, 1° a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §2;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 42.000,00 € geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2005 unter der Nr. 421010/731/60 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten (Materialkosten) beinhaltet: Erneuerung der Ortsdurchfahrt Hinderhausen, Vorbereitungsarbeiten (Wasserrinnen, Bürgersteige).

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten (Materialkosten) wird auf 42.000,00 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 4: Die Artikel 10, §2, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 30, §2, 36 und 41 des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

8. Bauhof der Stadt. Materialanschaffungen für den Unterhalt von Fußballplätzen. Genehmigung. Beantragung der Bezuschussung bei der deutschsprachigen Gemeinschaft.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Gemeindegesetzes;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§1 et 2, 1° a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §2;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass dieser Auftrag auf insgesamt 30.000,00 € geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2005 der Stadt eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Lieferung von Geräten für den Unterhalt der Fußballplätze.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird auf 30.000,00 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 4: Die Artikel 10, §2, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 30, §2, 36 und 41 des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen

Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

Artikel 5: Die für solche Anschaffungen vorgesehenen Zuschüsse werden bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft beantragt.

9. Erweiterung der Straßenbeleuchtung in verschiedenen Ortschaften der Gemeinde. Genehmigung des Kostenanschlags.

Der Stadtrat:

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1 und Artikel 234, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993, über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §1 et 2, 1^oa);

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §2;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 8.805,55 €, ohne MwSt. (Erweiterung Beleuchtung auf dem Gemeindegebiet) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2005 eingetragen sind, bzw. um 1000,00 € angepasst werden unter Nr. 426001/73460;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Erweiterung der öffentlichen Beleuchtung in verschiedenen Ortschaften der Gemeinde.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird auf 8.805,55 €, ohne MwSt. festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 4: Die Artikel 10 §2, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 30 §2, 36 und 41 des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

Artikel 5: Die für den in Artikel 1 angeführten Auftrag geltenden Vertragsbedingungen sind:

A. Preisfestlegung

Der Auftrag erfolgt laut Preisaufstellung.

B. Ausführungsfristen

Die Ausführungsfrist beträgt 20 Arbeitstage.

C. Zahlungsbedingungen

Die Arbeiten werden nach ihrer kompletten Fertigstellung auf Vorlage einer entsprechenden Rechnung bezahlt.

D. Preisrevision

Besagter Auftrag untersteht keiner Preisrevision.

10. Stadtwerke. Wasserversorgung. Verlegung einer Verbindungsleitung ab Kreisverkehr Rodt/Emmels längs des Gemeindeweges bis zur Autobahnbrücke in Ober-Emmels. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, §1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 59.960,00 € (ohne MwSt.), geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2005 der Stadtwerke eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Verlegung einer Verbindungsleitung ab Kreisverkehr Rodt/Emmels längs des Gemeindeweges bis zur Autobahnbrücke in Ober-Emmels.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird auf 59.960,00 € (ohne MwSt.) festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

11. Erstellen einer Studie zum Bau einer Erschließungsstraße am ehemaligen Bahnhofsgelände in ST.VITH. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart zur Bezeichnung eines Projektautors.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, § 2, 1° a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120, Absatz 1;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, § 1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Leistungen auf 40.000,00 € geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2005 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Dienstleistungen beinhaltet: Erstellen einer Studie zum Bau einer Erschließungsstraße am ehemaligen Bahnhofsgelände in ST.VITH.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistungen wird auf 40.000,00 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten.

Artikel 4: Die Artikel 10, §2, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 30, §2, 36 und 41 des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen

bildet, sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

Artikel 5: Die für den in Artikel 1 angeführten Auftrag geltenden Vertragsbedingungen sind diejenigen des beigefügten Dienstleistungsvertrages.

Nachstehender Punkt wird gemäß Artikel 97, §2, des Gemeindegesetzes einstimmig zur Tagesordnung aufgenommen.

11. A. Neugestaltung des Platzes „Alter Viehmarkt“ - Genehmigung des Projektes und Kostenschätzung. Beantragung des Zuschusses im Rahmen des Plan „MERCURE“.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Rundschreibens des zuständigen Ministers der Wallonischen Region vom 27. Mai 2005 bezüglich eines Projektauftrufs im Bereich Sicherheit, Wegeunterhalt, öffentliche Beleuchtung und Verbesserung des Lebensumfeldes;

In Anbetracht dessen, dass die im Rahmen dieses Programms die berücksichtigten Projekte mit einem Satz von 80 % bezuschusst werden können;

In Anbetracht dessen, dass das Projekt zur Neugestaltung des Platzes „Alter Viehmarkt“ die Kriterien dieses Projektauftrufs erfüllen;

Aufgrund des beiliegenden Projektentwurfs mit Kostenschätzung in Höhe von 180.000 €;

Aufgrund der Gesetzgebung über die öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Stadt ST.VITH schließt sich der im Rahmen des Plan „MERCURE“ der Wallonischen verfolgten Politik im Bereich Sicherheit, Wegeunterhalt, öffentliche Beleuchtung und Verbesserung des Lebensumfeldes an und wird das vorliegende Projekt im Rahmen des Rechnungsjahres 2005 einreichen.

Artikel 2: Beiliegenden Vorentwurf zur Neugestaltung des Platzes „Alter Viehmarkt“ mit einer Schätzsumme von 180.000 € zu genehmigen.

Artikel 3: Die Bezuschussung im Rahmen des sogenannten Plan „MERCURE“ bei der Wallonischen Region zu beantragen.

Artikel 4: Die Erstellung des Projektes erfolgt durch die Dienste der Stadt ST.VITH.

III. Immobilienangelegenheiten

12. Erwerb von Gelände in ST.VITH „Auf'm Bödemchen“, Eigentum des Ordens der Augustinerinnen.

Der Stadtrat:

Aufgrund der sich häufenden Nachfragen nach geeigneten Baugrundstücken;

In Erwägung, dass es daher gilt das Angebot an Bauland zu erweitern und neues Bauland zu erschließen;

Aufgrund des vorliegenden Verkaufsversprechens der Ordensgemeinschaft der Augustinerinnen, Klosterstraße 9 in 4780 ST.VITH, die nachfolgenden Parzellen, die teilweise im Wohngebiet und größtenteils im Wohnervartungsgebiet liegen zum Gesamtpreis von 750.000,00 € an die Stadt zu verkaufen:

Gemarkung 1, Flur D (Auf'm Bödemchen)

95d	Ackerland	00.00.22 ha groß	Wohnervartungsgebiet
95e	Ackerland	01.12.83 ha groß	Wohnervartungsgebiet (teilweise Wohngebiet)
95f	Ackerland	00.39.42 ha groß	Wohnervartungsgebiet
95g	Viehweide	00.54.34 ha groß	Wohnervartungsgebiet
96y	Ackerland	01.32.07 ha groß	Wohnervartungsgebiet
96f2 (teilweise)	Ackerland	01.63.03 ha groß	Wohnervartungsgebiet
96t	Ackerland	00.67.08 ha groß	Wohnervartungsgebiet
96p	Ackerland	00.67.14 ha groß	Wohnervartungsgebiet
96s	Ackerland	00.67.62 ha groß	Wohnervartungsgebiet (teilweise Wohngebiet)
100h	Viehweide	00.60.60 ha groß	Wohngebiet (teilweise Wohnervartungsgebiet)
101m	Ackerland	00.06.07 ha groß	Wohnervartungsgebiet (teilweise Wohngebiet)

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die nachgenannten Parzellen, wie im Präambel beschrieben und gemäß Vermessungsplan des Landmessers Herrn G. MREYEN für die Parzelle Gemarkung 1, Flur D, Nr. 96f2 zum Preise von 750.000,00 € zum Zwecke des öffentlichen Nutzens zu erwerben:

Gemarkung 1, Flur D:

95d	Ackerland	00.00.22 ha groß
95e	Ackerland	01.12.83 ha groß
95f	Ackerland	00.39.42 ha groß
95g	Viehweide	00.54.34 ha groß
96y	Ackerland	01.32.07 ha groß
96f2 (teilweise)	Ackerland	01.63.03 ha groß
96t	Ackerland	00.67.08 ha groß
96p	Ackerland	00.67.14 ha groß
96s	Ackerland	00.67.62 ha groß
100h	Viehweide	00.60.60 ha groß
101m	Ackerland	00.06.07 ha groß

Artikel 2: Die mit diesem Erwerb verbundenen Kosten sind zu Lasten des Erwerbers.

Artikel 3: Die Beurkundung über das Immobilienerwerbskomitee vornehmen zu lassen.

13. Erwerb von Gelände in Wiesenbach, Flur G, Nr. 1d, Eigentum des Ordens der Augustinerinnen.

Der Stadtrat:

In Erwägung, dass ständig Nachfragen nach Bauland in direkter Nähe zu ST.VITH an uns herangetragen werden;

In Anbetracht dessen, dass sich mit dem Erwerb der Parzelle Nr. 1d die Möglichkeit für die Stadt ergibt, zusätzliche Baustellen zu erschließen;

Aufgrund des vorliegenden Verkaufversprechens der Ordensgemeinschaft der Augustinerinnen, Klosterstraße 9 in 4780 ST.VITH, die nachfolgende Parzelle, die größtenteils im Wohngebiet mit ländlichem Charakter liegt zum Preise von 20 €/m² für den im Wohngebiet liegenden Teil und von 0,60 €/m² für den in der landwirtschaftlichen Zone liegenden Teil an die Stadt zu verkaufen:

Gemarkung 4, Flur O

1d Viehweide 00.53.94 ha groß

In Abwartung der urbanistischen Bescheinigung bezüglich der Festlegung der exakten Größe der sich in der Bauzone befindenden Fläche;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem Erwerb, zum Zwecke des öffentlichen Nutzens, der nachgenannten Parzelle zum Preise von 20 €/m² für den Teil, der sich im Wohngebiet befindet, und von 0,60 €/m² für das sich in der landwirtschaftlichen Zone befindliche Trennstück zuzustimmen:

Gemarkung 4, Flur O, Nr. 1d Viehweide 00.53.94 ha groß

Artikel 2: Die mit diesem Erwerb verbundenen Kosten sind zu Lasten des Erwerbers.

Artikel 3: Die Beurkundung über das Immobilienerwerbskomitee vornehmen zu lassen.

14. Erwerb von Gelände in Wiesenbach, neben dem städtischen Freibad, Gemarkung 4, Flur G, Nr. 8a, 9, 8c, 4b, 2b, 6c, 21b, 21c, 23d, 23h und 4a, Eigentum des Ordens der Augustinerinnen.

Der Stadtrat:

In Erwägung, dass der Campingplatz in Wiesenbach vollständig belegt ist und einer dringenden Vergrößerung bedarf;

In Erwägung, dass es ebenfalls gilt das vorhandene Freizeitangebot auf dem Campingplatz zu erweitern und der diesbezügliche Platz geschaffen werden muss;

Aufgrund des vorliegenden Verkaufversprechens der Ordensgemeinschaft der Augustinerinnen, Klosterstraße 9 in 4780 ST.VITH, die nachfolgenden Parzellen, zum Gesamtpreis von 26.525,00 € (d.h. 0,60 €/m²) an die Stadt ST.VITH zu verkaufen:

Gemarkung 4, Flur O

8a	Viehweide	00.75.95 ha groß
9	Viehweide	00.67.28 ha groß
8c	Mähwiese	00.08.76 ha groß
4b	Viehweide	00.30.77 ha groß
2b	Mähwiese	00.01.39 ha groß

6c	Viehweide	01.97.39 ha groß
21b	Viehweide	00.01.45 ha groß
21c	Viehweide	00.06.12 ha groß
23d	Viehweide	00.01.07 ha groß
23h	Viehweide	00.24.64 ha groß
4a	Viehweide	00.27.27 ha groß

Aufgrund der beiliegenden Katasterunterlagen;
 Aufgrund des Gemeindegesetzes;
 Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;
 Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem Erwerb der nachgenannten Parzellen zum Zwecke des öffentlichen Nutzens zum Gesamtpreis von 26.525,00 € zuzustimmen:

Gemarkung 4, Flur O

8a	Viehweide	00.75.95 ha groß
9	Viehweide	00.67.28 ha groß
8c	Mähwiese	00.08.76 ha groß
4b	Viehweide	00.30.77 ha groß
2b	Mähwiese	00.01.39 ha groß
6c	Viehweide	01.97.39 ha groß
21b	Viehweide	00.01.45 ha groß
21c	Viehweide	00.06.12 ha groß
23d	Viehweide	00.01.07 ha groß
23h	Viehweide	00.24.64 ha groß
4a	Viehweide	00.27.27 ha groß

Artikel 2: Die mit diesem Erwerb verbundenen Kosten sind zu Lasten des Erwerbers.

Artikel 3: Die Beurkundung über das Immobilienerwerbskomitee vornehmen zu lassen.

15. Verkauf eines Trennstückes aus öffentlichem Eigentum in Neundorf an Frau Marliese DAHNER – Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Antrages der Frau Marliese DAHNER, Neundorf 54, 4784 ST.VITH, auf Erwerb eines Wegeabsplices in Neundorf;

In Erwägung, dass dieses Trennstück an die Parzelle gelegen Flur M, Nr. 141e grenzt, welche Eigentum von Frau M. DAHNER ist;

In Erwägung, dass dieses Trennstück mit einer etwaigen Größe von 120 m² gemäß Beschluss des Schöffenkollegiums vom 17.01.1958 kostenlos von Frau Elisabeth Th. LENTZEN, Mutter der Antragstellerin, genutzt werden konnte;

Aufgrund der beiliegenden Katasterunterlagen;
 Aufgrund des Gemeindegesetzes;
 Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;
 Beschließt im Prinzip: einstimmig

Artikel 1: Dem nachfolgenden Verkauf zum Abschätzpreis zuzustimmen:

Trennstück aus öffentlichem Eigentum gelegen in Neundorf, Gemarkung 5, Flur M, entlang der Parzelle Nr. 141e.

Artikel 2: Alle mit diesem Tausch verbundenen Kosten sind zu Lasten der Antragstellerin.

Artikel 3: Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

16. Deklassierung und anschließender Verkauf eines kleinen Gemeindeweges in Rodt, Gemarkung 5, Flur K an die Anlieger Frau G. ZINNEN-EICHER und Herrn H. PETERS – Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 23. Februar 2005 mittels dem im Prinzip beschlossen wurde, den kleinen Gemeindeweg, grenzend an die Parzellen Gemarkung 5, Flur K, Nr. 51, 52a, 137b, 154a, 160a, 160d, 151b und 152b an die Anlieger, auf deren Antrag hin, zu verkaufen;

Aufgrund der beiliegenden Katasterunterlagen, des Vermessungsplanes, der Kaufversprechen, der Verzichterklärungen und des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;
 Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den kleinen Gemeindeweg gelegen in Rodt, Gemarkung 5, Flur K, grenzend an die Parzellen Nr. 51, 52a, 137b, 154a, 160a, 160d, 151b und 152b zu verkaufen.

Artikel 2: Dem nachfolgenden Verkauf zuzustimmen:

- an die Eheleute PETERS-HAHN, Rodt 61, 4784 ST.VITH, das Los 1 mit einer Fläche von 186 m² zum Preise von 3,75 €/m² (697,50 €) sowie die Lose 2 und 4 mit einer Fläche von 139 m² zum Preise von 0,60 €/m² (83,40 €);
- an Frau Gerda ZINNEN-EICHER, Gerberstraße 19, 4780 ST.VITH das Los 7 mit einer Fläche von 76 m² zum Preise von 3,75 €/m² (285,00 €) sowie die Lose 3, 5 und 7 mit einer Fläche von 172 m² zum Preise von 0,60 €/m² (103,20 €).

Artikel 3: Alle mit dieser Geländeabtretung verbundenen Kosten sind zu Lasten der Erwerber.

Artikel 4: Die Beurkundung dieser Geländeabtretung wird mittels Notar vorgenommen.

IV. Verschiedenes

17. Beitritt der Gemeinde ST.VITH zur V.o.G. „Wohnraum für Alle“. Zurückziehung des Beschlusses des Stadtrates vom 22. März 2005.

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 22. März 2005 bezüglich des Beitrittes der Gemeinde ST.VITH zur V.o.G. „Wohnraum für Alle“;

Aufgrund des Schreibens des Herrn Ministerpräsidenten der Regierung der deutschsprachigen Gemeinschaft vom 24. Mai 2005 mit welchem dieser der Stadt ST.VITH mitteilt, dass er den Beschluss des Stadtrates nicht billigen kann;

Beschließt der Stadtrat: einstimmig

Seinen Beschluss vom 22. März 2005 bezüglich des Beitrittes der Gemeinde ST.VITH zur V.o.G. „Wohnraum für Alle“ zurück zu ziehen.

18. V.o.G. „Wohnraum für Alle“. Billigung der abzuändernden Statuten. Bestätigung der Mitgliedschaft der Gemeinde ST.VITH und Bestätigung der Vertreter für den Verwaltungsrat und für die Generalversammlung.

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 07. Juli 2005, Punkt Nr. 18, mit welchem der Beschluss des Stadtrates vom 22. März 2005 bezüglich des Beitrittes der Gemeinde ST.VITH zur V.o.G. „Wohnraum für Alle“ aufgrund des Schreibens des Herrn Ministerpräsidenten der Regierung der deutschsprachigen Gemeinschaft vom 24. Mai 2005 mit welchem dieser der Stadt ST.VITH mitteilt, dass er den Beschluss des Stadtrates nicht billigen kann, zurück gezogen worden ist;

Aufgrund dessen, dass dem Stadtrat mittlerweile eine in Zusammenarbeit mit dem juristischen Dienst der deutschsprachigen Gemeinschaft überarbeitete Fassung der Statuten der V.o.G. „Wohnraum für Alle“ vorliegt;

In Anbetracht dessen, dass die V.o.G. diese abzuändernden Statuten erst in einer noch einzuberufenden außerordentlichen Generalversammlung verabschieden lassen möchte, nachdem alle angeschlossenen Gemeinden auch ihr Einverständnis vorab erteilt haben;

Beschließt der Stadtrat: einstimmig

Die vorliegende Fassung der Statuten der V.o.G. „Wohnraum für Alle“ zu billigen.

Der Stadtrat von ST.VITH erklärt sich damit einverstanden im Rahmen der entsprechenden Gesetzgebung der Wallonischen Region:

- der V.o.G. „Wohnraum für Alle“ für die Dauer der Anerkennung als Soziale Immobilienagentur durch die Wallonische Region als Mitglied beizutreten,
- diesen Beitritt für die Dauer oben erwähnter Anerkennung beizubehalten,
- dem Anschluss einer anliegenden Gemeinde an die V.o.G. im Falle eines solchen Antrages zuzustimmen.

Keiner anderen Sozialen Immobilienagentur gleichzeitig als Mitglied beizutreten.

Der Stadtrat bestätigt die Bezeichnung von Frau BAUMANN-ARNEMANN als Vertreterin der Gemeinde ST.VITH für den Verwaltungsrat und Frau HEYEN-KELLER als Vertreterin der Gemeinde ST.VITH für die Generalversammlung der V.o.G. „Wohnraum für Alle“ unter der ausdrücklichen Bedingung, dass die noch einzuberufende außerordentliche Generalversammlung dieser V.o.G. die Statuten in der vorliegenden Fassung verabschieden wird.

19. Besetzung von vakanten Stellen in den Stellenplänen des endgültig ernannten Arbeiter – und Verwaltungspersonals.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Stellenpläne für das endgültig ernannte Gemeindepersonal, verabschiedet durch Stadtratsbeschluss vom 28. Dezember 1995;

Aufgrund des Beschlusses des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums vom 15. Februar 2005 betreffend Personalentscheidungen für Bauhof und Gemeindeverwaltung;

Aufgrund der Protokolle des Verhandlungs- und Konzertierungsausschusses vom 30. März 2005 und 11. Mai 2005;

Aufgrund der Bestimmungen des Verwaltungsstatuts des Gemeindepersonals;

Angesichts der Tatsache, dass das bereits beschäftigte Personal prioritär in definitive Stellen ernannt werden soll;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Einzigster Artikel: Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium zu beauftragen, folgende Anwerbungen und Beförderungen in die Wege zu leiten, d.h. die Bekanntmachungen vorzunehmen und die vorgeschriebenen Prüfungen zu veranstalten:

BAUHOF

betriebsinterne Anwerbungen

1 Brigadier (Hochbau) C1

1 Brigadier (Parkanlagen) C1

Beförderungen

1 Technischer Bürochef A1

1 Vorarbeiter (Tiefbau) C5

1 Brigadier (Schlosserei) C1

GEMEINDEVERWALTUNG

betriebsinterne Anwerbungen

1 Verwaltungsangestellte(r) Vollzeit D4

1 Verwaltungsangestellte(r) Vollzeit D6

Beförderung

1 Chef des Verwaltungsdienstes C3

V. Finanzen

20. Kommunale Prämie für die Einrichtung individueller Klärsysteme. Abänderung des Stadtratsbeschlusses vom 27. Januar 2005.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 27. Januar 2005, laut welchem der Stadtrat beschlossen hat, im Rahmen der hierfür vorgesehenen Haushaltsmittel dem oder den Eigentümern einer auf dem Gebiet der Stadtgemeinde ST.VITH gelegenen Wohnung/Haus eine kommunale Prämie für die Nachrüstung mit einem individuellen Klärsystem unter den Bedingungen, die in den nachfolgenden Artikeln festgelegt sind, zu gewähren;

In Anbetracht dessen, dass laut diesem Beschluss, die kommunale Prämie nur für Klärsysteme gewährt, deren Inbetriebnahme zwischen dem 01. Januar 2005 und dem 31. Dezember 2006 erfolgt;

In Anbetracht dessen, dass es im Sinne einer Gleichbehandlung aller Einwohner angebracht erscheint, die Gewährung der kommunalen Prämie nicht vom Datum des Einbaus der Anlage, sondern von deren Zulassung (agr ation) abh ngig zu machen;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Den Artikel 5 des Beschlusses vom 27. Januar 2005 wie folgt abzu ndern:

Die kommunale Pr mie wird f r alle Kl rsysteme gew hrt, deren Inbetriebnahme bis zum 31. Dezember 2006 erfolgt. Ma gebend ist das Datum des vom anerkannten Kontrolleur ausgestellten Pr fberichtes. Diese Pr mie wird au erdem r ckwirkend an alle Antragsteller gew hrt, denen in Ausf hrung der geltenden Dekrete und Erlasse der Wallonischen Region eine Pr mie f r die Einrichtung eines anerkannten individuellen Kl rsystems („syst me agr  “) seitens der Wallonischen Region gew hrt wurde.

Alle anderen Bestimmungen des Beschlusses des Stadtrates vom 27. Januar 2005 werden beibehalten.

21. B rgerschaft der Gemeinde ST.VITH f r eine Anleihe der Interkommunalen f r das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinde Amel, B llingen, Burg-Reuland, B tgenbach und ST.VITH.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und ST.VITH aufgrund des Beschlusses vom 09.05.2005 beschlossen hat, bei der Dexia Bank ein Darlehen in Höhe von 1.009.413,73 € aufzunehmen, das in höchstens 20 Jahren zurückzuzahlen ist.

In Anbetracht der Tatsache, dass dieses Darlehen von der Gemeinde ST.VITH bis zu 31,23 % garantiert werden muss;

Erklärt der Stadtrat gegenüber der Dexia Bank solidarische Bürgschaft zu leisten, sowohl für das Kapital wie für die Zinsen, Provisionen und Nebenkosten des vom Darlehensnehmer abgeschlossenen Darlehens in Höhe von 1.009.413,73 € und zwar bis zu einem Betrag in Höhe von 315.239,91 €.

Verpflichtet sich der Stadtrat, die zum Tageszinssatz berechneten Verzugszinsen zu übernehmen.

Erteilt der Stadtrat der Dexia Bank die unwiderrufliche Vollmacht, die zur Zahlung aller vom Darlehensnehmer geschuldeten Beträge gleich welcher Art, bei ihren jeweiligen Fälligkeiten vom laufenden Konto der Gemeinde abzuheben.

Bei einem Zahlungsrückstand eines Teils oder des gesamten geschuldeten Betrages werden Verzugszinsen von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung angerechnet, die gemäß Artikel 15 des allgemeinen Leistungsverzeichnisses hinsichtlich der Gesetzgebung für Dienstleistungsmärkte berechnet werden und dies für den gesamten Zeitraum des Zahlungsausfalls.

Die vorliegende von der Gemeinde erteilte Vollmacht stellt eine unwiderrufliche Übertragung von Befugnissen zugunsten der Dexia Bank dar.

Der vorliegende Beschluss ist gemäß dem Gemeindegesetz und den anwendbaren Dekreten der allgemeinen Aufsicht unterworfen.

22. Gewährung eines jährlichen zinslosen rückzahlbaren Überbrückungskredites an die Autonome Gemeinderegion „Kultur-, Konferenz- und Messezentrum“ (AGR) und Deckung des Defizits der AGR durch die Stadt.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Tatsache, dass die AGR einerseits gemäß Votum des Stadtrates Aufgaben wahrnimmt, deren Umsetzung defizitär ist;

Aufgrund der Tatsache, dass die AGR andererseits über genügend Liquiditäten verfügen muss um einen reibungslosen Ablauf ihrer Tätigkeiten zu gewährleisten;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Der AGR wird ein jährlicher zinsloser rückzahlbarer Überbrückungskredit in Höhe der im Haushalt der Stadt vorgesehenen Kredite gewährt, der je nach Bedarf der AGR in mehreren Teilzahlungen und auf Anfrage der AGR im Laufe des jeweiligen Jahres ausbezahlt wird.

Artikel 2: Das in der jeweiligen, vom Verwaltungsrat der AGR genehmigten Jahresbilanz der AGR ausgewiesene Defizit wird durch eine entsprechende Ausgleichszahlung aus dem Haushalt der Stadt gedeckt.

Artikel 3: Die AGR Triangel verpflichtet sich mit der Annahme des in Artikel 1 genannten zinslosen Überbrückungskredites dazu, diesen im darauffolgenden Jahr nach Eingang der in Artikel 2 erwähnten Ausgleichszahlung an die Stadtkasse zurück zu zahlen.

23. V.o.G. Neidingen. Gewährung eines Sonderzuschusses zu Infrastrukturarbeiten am Vereinslokal in Neidingen.

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Antrages der V.o.G. Neidingen auf Bezuschussung für Infrastrukturarbeiten am Vereinslokal in Neidingen;

Aufgrund dessen, dass es sich bei dem vorliegenden Antrag um ein Gesamtprojekt in Höhe von 66.500,00 € handelt;

In Anbetracht dessen, dass ein Antrag auf Bezuschussung für das Projekt bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingereicht wurde;

Aufgrund dessen, dass sich der Gemeindeforschuss somit auf 8.778,00 € beläuft;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Der V.o.G. Neidingen einen Sonderzuschuss in Höhe von 8.778,00 € zu gewähren. Der Betrag wird gelegentlich der ersten Haushaltsabänderung vorgesehen werden.

Artikel 2: Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der diesbezüglichen Rechnungsbelege an den Antragsteller.

24. Verkehrsverein Schönberg. Gewährung eines Sonderzuschusses zu Infrastrukturarbeiten am Freizeitzentrum in Schönberg.

Aufgrund des vorliegenden Antrages des Verkehrsvereins Schönberg auf Bezuschussung für die Erneuerung des Daches der Touristikhalle in Schönberg;

Aufgrund dessen, dass es sich bei dem vorliegenden Antrag um ein Gesamtprojekt in Höhe von 53.500 € handelt;

In Anbetracht dessen, dass ein Antrag auf Bezuschussung für das Projekt bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingereicht wurde;

Aufgrund dessen, dass sich der Gemeindegemeinschaftsommission somit auf 7.062,00 € beläuft;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem Verkehrsverein Schönberg einen Sonderzuschuss in Höhe von 7.062,00 € zu gewähren. Der Betrag wird gelegentlich der ersten Haushaltsabänderung vorgesehen werden.

Artikel 2: Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der diesbezüglichen Rechnungsbelege an den Antragsteller.

25. RFC 1924 ST.VITH. Gewährung eines Sonderzuschusses zu Infrastrukturarbeiten am Fußballplatz „An den Weyern“.

Aufgrund des vorliegenden Antrages des RFC 1924 ST.VITH auf Bezuschussung für den Ankauf eines Ballfangzauns am Fußballplatz „An den Weyern“;

Aufgrund dessen, dass es sich bei dem vorliegenden Antrag um ein Gesamtprojekt in Höhe von 8.609,07 € handelt;

In Anbetracht dessen, dass ein Antrag auf Bezuschussung für das Projekt bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingereicht wurde;

Aufgrund dessen, dass sich der Gemeindegemeinschaftsommission somit auf 1.136,39 € beläuft;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem RFC 1924 ST.VITH einen Sonderzuschuss in Höhe von 1.136,39 € zu gewähren. Der Betrag wird gelegentlich der ersten Haushaltsabänderung vorgesehen werden.

Artikel 2: Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der diesbezüglichen Rechnungsbelege an den Antragsteller.

26. Autonome Gemeinderegie „Triangel“. Tätigkeitsbericht und Bilanz des Wirtschaftsjahres 2004. Zur Kenntnisnahme gemäß Artikel 263 septies des Gemeindegesetzes.

Die anwesenden Ratsmitglieder nehmen den Tätigkeitsbericht und die Bilanz des Wirtschaftsjahres 2004 gemäß Artikel 263 septies zur Kenntnis.

27. Rechnungsablage 2004 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums ST.VITH. Genehmigung.

Der Stadtrat genehmigt einstimmig, die wie folgt abschließende Rechnungsablage des Öffentlichen Sozialhilfezentrums für das Jahr 2004.

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Bilanz</u>
Ordentlicher Dienst:	1.945.230,52 €	1.375.310,42 €	569.920,10 €
Außerordentlicher Dienst:	79.296,57 €	40.473,48 €	38.823,09 €
Kassengeschäfte:	746.656,57 €	545.422,14 €	201.234,43 €
Gesamtbeträge:	2.771.183,66 €	1.961.206,04 €	809.97,62 €

28. Kirchenfabrik Mackenbach. 1. Haushaltsabänderung 2005. Gutachten.

Der Stadtrat erteilt einstimmig ein günstiges Gutachten zu vorliegender Haushaltsabänderung.

29. Stadt ST.VITH. Haushaltsabänderung Nr. 1 und 2 des Jahres 2005. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Die durch das Bürgermeister- und Schöffenkollegium erstellte Haushaltsplanabänderung wird wie folgt genehmigt:

Ordentlicher Haushalt: einstimmig

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Resultat</u>
Nach dem ursprünglichen Haushalt			+ 178.875,59 €
	10.201.380,42 €	10.022.504,83 €	- 0,00 €
Erhöhung der Kredite	+ 1.228.639,70 €	661.539,65 €	+ 567.100,05 €
Verringerung der Kredite	0,00 €	0,00 €	- 0,00 €
Neues Resultat	- 11.430.020,12 €	10.684.044,48 €	+ 745.975,64 €
			- 0,00 €

Außerordentlicher Haushalt: einstimmig

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Resultat</u>
Nach dem ursprünglichen Haushalt			+ 0,00 €
	3.958.818,89 €	3.958.818,89 €	- 0,00 €
Erhöhung der Kredite	+ 1.774.477,87 €	1.774.477,87 €	+ 0,00 €
Verringerung der Kredite	- 0,00 €	0,00 €	- 0,00 €
Neues Resultat			+ 0,00 €
	5.733.296,76 €	5.733.296,76 €	- 0,00 €

30. Abänderung des Besoldungsstatuts des Gemeindepersonals - Anpassung der Gehaltsstufen um 1% ab dem 01. Dezember 2005.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Besoldungsstatuts des Gemeindepersonals, verabschiedet durch Stadtratsbeschluss vom 28. Dezember 1995 sowie dessen Abänderungen;

Aufgrund des Protokolles 2003/02 des Wallonischen Komitees C der lokalen und provinziellen öffentlichen Dienste – Sektorielles Abkommen über Aufwertung der Gehaltsstufen des Gemeindepersonals um 1%;

Aufgrund des Rundschreibens vom 23. Dezember 2004 des Wallonischen Innenministers Philippe COURARD in dieser Angelegenheit;

Aufgrund der Artikel 147 und 148 des Neuen Gemeindegesetzes;

Aufgrund des Dekretes des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004 zur Regelung der Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Aufgrund des Protokolls des Verhandlungs- und Konzertierungsausschusses vom 30. März 2005;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Der Artikel 5 des Besoldungsstatuts des Gemeindepersonals wird ab dem 01. Dezember 2005 wie folgt ersetzt:

Die Gehaltstabellen erstrecken sich über 25 Jahre und werden wie folgt festgelegt:

<u>GEHALTSSTUFE</u>	<u>Minimum</u>	<u>Maximum</u>	<u>Periodische Erhöhungen</u>
E1	13.169,59 €	15.802,25 €	6/1 182,38 € 12/1 93,14 € 7/1 60,10 €
E2	13.770,49 €	16.236,81 €	3/1 363,04 € 22/1 62,60 €
E3	13.920,71 €	18.084,52 €	3/1 383,07 € 4/1 62,60 € 6/1 250,38 € 12/1 105,16 €

D1	14.421,46 €	19.200,24 €	12/1 13/1	256,64 € 130,70 €
D2	15.022,36 €	20.430,54 €	9/1 4/1 12/1	250,38 € 413,12 € 125,19 €
D3	15.548,13 €	21.569,75 €	9/1 2/1 1/1 8/1 3/1 2/1	275,42 € 200,30 € 751,13 € 137,71 € 262,89 € 250,38 €
D4	15.172,57 €	23.131,96 €	3/1 6/1 3/1 13/1	262,89 € 425,63 € 475,71 € 245,37 €
D5	15.673,32 €	23.605,15 €	3/1 7/1 2/1 13/1	225,34 € 425,63 € 575,86 € 240,36 €
D6	16.174,07 €	24.852,06 €	3/1 8/1 1/1 8/1 5/1	676,01 € 350,53 € 801,19 € 242,86 € 220,33 €
D7	17.275,71 €	25.745,87 €	11/1 1/1 10/1 3/1	380,57 € 893,83 € 235,35 € 345,52 €
D8	18.277,19 €	27.015,24 €	11/1 1/1 8/1 5/1	450,67 € 650,98 € 300,45 € 145,22 €
D9	20.280,17 €	29.556,56 €	11/1 1/1 8/1 5/1	425,63 € 851,27 € 350,53 € 187,79 €
D10	22.533,52 €	32.198,10 €	3/1	625,94 €

			8/1	400,60 €
			1/1	1.001,50 €
			13/1	275,42 €
C1	15.648,28 €	23.382,38 €	4/1	250,38 €
			1/1	413,12 €
			4/1	425,63 €
			3/1	475,71 €
			13/1	245,37 €
C2	16.023,84 €	23.757,94 €	4/1	250,38 €
			1/1	413,12 €
			4/1	425,63 €
			3/1	475,71 €
			13/1	245,37 €
C3	17.175,56 €	25.748,45 €	3/1	550,82 €
			8/1	300,45 €
			1/1	1.001,50 €
			13/1	270,41 €
C4	18.928,17 €	29.068,42 €	3/1	801,19 €
			8/1	400,60 €
			1/1	951,42 €
			13/1	275,42 €
C5	16.774,96 €	24.008,33 €	1/1	563,35 €
			1/1	338,01 €
			7/1	200,30 €
			1/1	788,68 €
			2/1	475,71 €
			13/1	245,37 €
C6	19.654,25 €	24.787,10 €	15/1	175,27 €
			10/1	250,38 €
A1 A1sp	22.032,79 €	34.226,06 €	11/1	500,75 €
			1/1	701,05 €
			10/1	500,75 €
			3/1	325,49 €
A2 A2sp	23.785,39 €	35.903,46 €	3/1	300,45 €
			19/1	550,82 €
			3/1	250,38 €
A3sp	25.913,55 €	38.732,75 €	3/1	600,90 €
			22/1	500,75 €

Artikel 2: Der gegenwärtige Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Billigung übermittelt.

Nachstehende Punkte werden gemäß Artikel 97, §2, des Gemeindegesetzes einstimmig zur Tagesordnung aufgenommen.